STATUTEN

TURNVEREIN DULLIKEN

vom 23.01.2009

Version 3

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau
gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen,
ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

1.1 Name

Der Turnverein Dulliken ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

1.2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist 4657 Dulliken.

1.3 Zweck / Neutralität

Der Verein

- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers
- pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral.

1.4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied:

- des Regionalturnverbandes Olten-Gösgen (RTVOG)
- des Solothurner Turnverband (SOTV)
- und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV)
- des Kantonalen Leichtathletik-Verbandes Solothurn (KLAV-So)
- des Schweizerischen Leichtathletik-Verbandes (SLV)
- Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern.

Sie unterstehen deren Statuten und Reglementen.

Um ein breites polysportives Angebot zu ermöglichen, kann der Turnverein Dulliken sich weiteren Sportverbänden anschliessen.

Art. 2 Vereinsstruktur

2.1. Riegen

Dem Turnverein Dulliken können verschiedene selbstständige und unselbstständige Riegen angehören.
Dem Verein gehören folgende Riegen an:

- Frauenriege
- Männerriege

2.2. Riegengründung

Neue Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

2.3. Riegenverwaltung

Selbstständige Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Turnvereins Dulliken nicht widersprechen.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1. Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Mitturner
- Nachwuchsmitglieder
- Trainer

Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind dem SOTV auch zu Handen des STV zu melden.

3.2. Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat.

3.3. Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des Vorstandes Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

3.4. Freimitglieder

Als Freimitglieder können durch die GV auf Antrag des Vorstandes Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

3.5. Mitturner

Als Mitturner kann aufgenommen werden, wer das 8. Schuljahr vollendet hat und bereits Nachwuchsmitglied ist.

3.6. Nachwuchsmitglieder

Als Nachwuchsmitglied kann frühestens aufgenommen werden, wer das 5. Altersjahr erreicht hat. Die Nachwuchsmitglieder sind von der GV-Teilnahme befreit und werden nach Eingang der Beitrittserklärung als Nachwuchsmitglied aufgenommen.

3.7. Trainer

Als Trainer kann aufgenommen werden, wer sich für die Trainertätigkeit engagiert und kein Aktivmitglied ist.

3.8. Sponsoren / Gönner

Gönner oder Sponsor kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im Speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

3.9. Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.

3.10. Austritt / Übertritt

Der Austritt (oder Übertritt zu einer Riege oder Gönnern) kann jederzeit erfolgen, spätestens jedoch per 31.12. und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

3.11. Streichung / Ausschluss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.
Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 4 Rechte und Pflichten

4.1. Statuten

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

4.2. Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar. Nachwuchsmitglieder, Mitturner, Gönner / Sponsoren und Trainer haben kein Stimm- und Wahlrecht.

4.3. Besuchspflicht

Die Aktivmitglieder, die turnenden Frei- und Ehrenmitglieder und die Nachwuchsmitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der Generalversammlung beschlossene Anlässe zu besuchen.

4.4. Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Auf begründetes schriftliches Gesuch kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag teilweise oder ganz erlassen. Das Gesuch ist an das Präsidium zu richten. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

4.5. Versicherungspflicht

Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert.

4.6. Vereinsinteressen

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 5 Organe

5.1. Organe

Die Organe des Vereins sind:
- Generalversammlung
- Turnstand / Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

5.2. Generalversammlung

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie findet zu Beginn eines neuen Kalenderjahres statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums und der technischen Leitung
- Mutationen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Anträge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Jahresprogramm
- Budget
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, der techn. Leitung, der Stabsstellen, der Revisoren und allfälliger Kommissionen
- Ehrungen
- Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Mitturner

Ohne Stimmrecht nehmen an der GV teil:
- Je 2 Delegierte der selbstständigen Riegen
- Trainer

5.3. Einladung zur GV

Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.

5.4. Anträge

Anträge müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

5.5. Teilnahme an der GV

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder, turnende Frei- und Ehrenmitglieder sowie Mitturner obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

5.6. Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

5.7. Abstimmung Beschlussfassung

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

5.8. Wahlen Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

5.9. Turnstand / Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung oder ein Turnstand werden nach Bedarf vom Vorstand oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Über die Vereinsversammlung oder den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekannt zu geben.

5.10. Vorstand

Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtet jeweils für 1 Jahr und besteht aus:

- Präsidium
- Vize-Präsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- TK-Leitung
- Projekte / Anlässe

Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden, sollte aber eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen.

5.11. Einberufung

Der Vorstand besammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

5.12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die jeweilige Zeichnungsberechtigung ist in den entsprechenden Funktionsbeschreibungen definiert.

5.13. Präsidium

Das Präsidium leitet Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen. Der Generalversammlung legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor. Die Details der Stelle sind in der Funktionsbeschreibung ersichtlich.

5.14. Vize-Präsidium

Das Vize-Präsidium vertritt das Präsidium bei dessen Abwesenheiten. Die Details der Stelle sind in der Funktionsbeschreibung ersichtlich.

5.15. Finanzen

Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung und verwaltet das Vermögen. Er erstellt zu Handen der GV die Jahresrechnung und das Budget. Die Details der Stelle sind in der Funktionsbeschreibung ersichtlich.

5.16. Aktuariat

Der Aktuar erledigt die Vereinskorrespondenz im Auftrag des Vorstandes. Die Details der Stelle sind in der Funktionsbeschreibung ersichtlich.

5.17. TK-Leitung

Der TK-Leitung obliegt die Leitung des ganzen turnerischen Bereiches unter Beizug des Leiterteams. Im Weiteren hat die TK-Leitung den Vorsitz der technischen Kommission. Die TK-Leitung verfasst einen Jahresbericht zu Handen der Generalversammlung. Die Details der Stelle sind in der Funktionsbeschreibung ersichtlich.

5.18. Projekte / Anlässe

Die Vorstandsfunktion Projekte / Anlässe entlastet den Vorstand durch Übernahme von verschiedenen Aufgaben. Er übernimmt die Organisation von Anlässen, leitet Projekte im Namen des Vorstandes und übernimmt ihm zugewiesene Arbeiten. Die Details der Stelle sind in der Funktionsbeschreibung ersichtlich.

5.19. Technische Kommission

Die Technische Kommission (TK) ist verantwortlich für den ganzen turnerischen Bereich. Im TK nehmen folgende Personen Einsitz:

- TK-Leitung (HL Aktive)
- Hauptleitung Blackbirds Fit und Fun
- Hauptleitung Geräteturnen
- Fachverantwortlicher Unihockey
- Fachverantwortlicher Volleyball

Im TK werden die Turnprogramme den Bedürfnissen entsprechend geplant und koordiniert. Im Weiteren ist es die Aufgabe der technischen Kommission die Nachwuchsmitglieder zu motivieren und sie bei den Aktiven zu integrieren.

5.20. Rechnungsrevisoren

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei jeweils das amtsältere Mitglied ausscheidet. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

5.21. Kommissionen

Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können von der Generalversammlung Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand sowie der GV Rechenschaft schuldig.

5.22. Archiv

Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw., sind im Archiv aufzubewahren.

Art. 6 Finanzen (Kassawesen)

6.1. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Spenden, Sponsorengelder und Schenkungen
- den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- den Zinsen des Vereinsvermögens

6.2. Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Verbandsabgaben, Versicherungsprämien
- Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
- Leiterentschädigungen und Vorstandsentschädigungen
- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche, Startgelder
- Spesen, Verwaltungskosten
- Alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben

6.3. Geschäftsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

6.4. Mitgliederbeitrag

Art und Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die GV festgelegt. Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus dem Verbandsbeitrag und dem Vereinsbeitrag zusammen. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Mitglieder, die während des Vereinsjahres aufgenommen werden
- Mitturner (Nachwuchsbeitrag)
- Trainer
- Vorstandsmitglieder

6.5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Art. 7 Publikation

7.1. Verbandsorgan

Das offizielle Organ des Schweizerischen Turnverbandes (STV) ist die Zeitschrift GYMlive. Dasjenige des SOTV ist der Leader.

7.2. Vereinsorgan

Das offizielle Organ des Turnvereins Dulliken ist die vereinseigene Website.

Art. 8 Schlussbestimmungen

8.1. Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

8.2. Übergang

Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar der hiesigen Gemeinde treuhänderisch zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchrechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

8.3. Revision der Statuten

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Totalrevision der Statuten kann von der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

8.4. Streitfälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des SOTV's und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).

8.5. Frühere Bestimmungen

Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 21. Januar 2005.

8.6. Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den SOTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 23. Januar 2009 beschlossen worden.

Turnverein Dulliken

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Solothurner Turnverband

Diese Statuten wurden vom Solothurner Turnverband am 29.05.5009 genehmigt.

Der Präsident:

Rolf Kristandl

Die Sekretärin:

Nicole Flury